GEMEINDERATSSITZUNG GR 2025-Nr. 17

vom 22.09.2025

öffentlich

Anwesend:

1. Bürgermeister:	Klaus Vosberg
2. Stellvertreter:	-
3. Gemeinderäte:	Nico Ketterer Edson Kreutz Michael Martin Johannes Rösch Sandra Saier Carola Tröscher
4. Protokollführer:	Hauptamtsleiter Christoph Weber
5. Sonst. Verhandlungs-teilnehmer:	Kämmerin Gudrun Leimroth

Es fehlten entschuldigt:

Gemeinderäte:	Daniel Schneider Gerion Buhl Karl Eitenbichler Tobias Jautz Albert Rees Hanspeter Rees Ortsvorsteher Michael Schenk Ortsvorsteher Eugen Schreiner

Nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:

Gemeinderäte:	-

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 19:45 Uhr

GEMEINDE OBERRIED	GEMEINDERATSSITZUNG	22.09.2025
Protokoll	- öffentlich -	Sitzung 17

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

1. Bekanntgaben
2. Ausübung des Vorkaufsrechts für das Flurstück 454
3. Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Wasserversorgung 2023
4. Beschluss über die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberried inklusive Gebührenverzeichnis und Kenntnisnahme der Kalkulation
5. Frageviertelstunde

TOP 1 | Bekanntgaben

Ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Klaus Vosberg gibt zunächst bekannt, dass der Gemeinderat zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist

Elternumfrage zur Ganztagesbetreuung ab 2026

Bürgermeister Vosberg berichtet über die wesentlichen Ergebnisse. Diese sind auch ausführlich auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.

1. Grundsätzlicher Betreuungsbedarf
- 80 % (47 von 59) benötigen Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten.
- Nur 20 % gaben an, dass keine zusätzliche Betreuung gebraucht wird.

---

2. Benötigte Betreuungszeiten (Mo–Fr)
- Die Mehrheit wünscht Betreuung bis 14:00 Uhr (ca. 48–54 % je nach Tag).
- Ein kleinerer Teil wünscht längere Betreuung bis 15:00 Uhr (ca. 7–13 %) oder bis 16:30 Uhr (8–14 %).
- Ein relevanter Anteil (21–38 %, am Freitag besonders hoch) benötigt gar keine Betreuung über den Unterricht hinaus.

---

3. Bevorzugte Modelle der Ganztagesbetreuung
- 89 %: Kommunale flexible Betreuungsangebote (wie bisher) sollen bleiben.
- 68 %: Offen für Ganztagsschule in Wahlform.
- Nur 30 %: Befürworten eine verbindliche Ganztagsschule.

---

4. Anmeldung zur Ganztagsschule (falls eingerichtet)
- 52 % würden ihr Kind 3 Tage à 7 Stunden anmelden.
- Weitere ca. 20 % würden 4–5 Tage anmelden (unterschiedliche Stundenmodelle).
- 24 % würden ihr Kind nicht anmelden.

---

5. Mittagessen
- 59 % wünschen ein kostenpflichtiges warmes Mittagessen (5,45 €).
- 41 % möchten, dass die Kinder zu Hause essen.

---

6. Ferienbetreuung

- 69 % benötigen Betreuung in den Sommerferien (teilweise).
- Auch Osterferien (36 %) und Herbstferien (29 %) sind relevant.
- 31 % benötigen keine Ferienbetreuung.
- Gewünschte Dauer: meist 2–3 Wochen Betreuung pro Ferienzeit.
- Zeitlich bevorzugt: vormittags 9–13 Uhr (61 %), gefolgt von ganztags 9–17 Uhr (39 %).

---

7. Offene Rückmeldungen (Auswahl)

- Eltern wünschen flexible, familienfreundliche Lösungen, keine verpflichtende Ganztagsschule für alle.
- Kritik an eingeschränkten Antwortmöglichkeiten (z. B. Ferienbetreuung realistisch schwer planbar).
- Bedarf, dass Betreuungszeiten in Ferien und Schulzeit übereinstimmen.
- Mehrfach geäußerter Wunsch: Ganztagsschule in Wahlform als attraktives Modell.

Fazit:
Die Mehrheit der Eltern in Oberried wünscht sich flexible, freiwillige Betreuungsangebote und lehnt eine verbindliche Ganztagsschule überwiegend ab. Der größte Bedarf liegt bei Betreuung bis 14 Uhr und Ferienbetreuung (v. a. Sommer).

Niederschlagswassererhebung
Bürgermeister Vosberg erläutert, dass – wie vom Gemeinderat beschlossen – seit Mitte September die Datenerhebung zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr bei den Grundstückeigentümern erfolgt. Diese wird voraussichtlich Ende des Jahres abgeschlossen sein. Nach Auswertung der Daten wird die Satzungsänderung zusammen mit einer turnusgemäßen Neukalkulation des kompletten Wasser- und Abwassergebühren zum 01.01.2027 erfolgen.

Sanierung Hauptstraße
Auf Nachfrage und Bitte von Gemeinderat Ketterer gibt Bürgermeister Vosberg folgenden aktuellen Sachstand bekannt:

- Die Arbeiten an der Grundschule sind rechtzeitig fertiggestellt worden, sodass der Schulbusbetrieb wie geplant wieder aufgenommen werden konnte.
- Die Arbeiten im Bauabschnitt 1 sollten heute fortgesetzt werden, auf Grund der Regenfälle war dies aber nicht möglich.
- Der Viehabtrieb kann wie geplant stattfinden, hier werden je nach Baufortschritt Maßnahmen für die Sicherheit der Besucher und Rinder kurzfristig ergriffen werden. Plan ist, die Frostschutzschicht als Grundlage/Geläuf einzubauen.

Sanierung Obertalstraße
Der Vorsitzende berichtet über aktuellen Stand der Dinge. Die Baumaßnahme neigt sich dem Ende zu. Die Arbeiten werden voraussichtlich Anfang November abgeschlossen sein.

TOP 2 | Ausübung des Vorkaufsrechts für das Flurstück 454

Sachverhalt:
Bürgermeister Vosberg erläutert, dass die derzeitigen Eigentümer die Gemeindeverwaltung darüber informiert haben, dass Sie planen, ihr Flurstück 454 im Gewerbegebiet Brühl zu veräußern. Diese Veräußerung soll helfen, die Zukunft der darauf beheimateten Firma zu sichern und eben jener Firma erlauben, sich positiv weiter zu entwickeln.

Die Gemeinde hat sich seinerzeit bei allen Flurstücken im Gewerbegebiet ein Vorkaufsrecht im Grundbuch eintragen lassen. Die Grundstückseigentümer haben aktuell die Gemeindeverwaltung im Vorfeld bereits darauf hingewiesen, dass sie von einem Verkauf absehen würden, wenn die Gemeinde von dem Vorkaufsrecht Gebrauch machen würde. Eine also nur theoretische Nutzung könnte die Errichtung eines Feuerwehrhauses sein. Als 2013 das Flurstück veräußert wurde, stand das Thema Vorkaufsrecht ebenfalls im Raum. Der Gemeinderat lehnte dies damals aus wirtschaftlichen Überlegungen und weil es für die Feuerwehr ungeeignet ist, mit 16:0:0 Stimmen ab. Der Feuerwehrausschuss hat sich jetzt wieder mit dem Grundstück befasst und mitgeteilt: „Wie damals auch schon ist das Grundstück nicht passend." Als Hauptgrund wird angeführt, dass die Tiefe mit knapp 20m nicht ausreichend für Gebäude und die benötigte Aufstellfläche ist.

Die auf dem Flurstück beheimatete Firma Kirchenkamp GmbH ist nicht nur als innovativer Arbeitgeber und Steuerzahler für die Gemeinde Oberried wichtig. Insbesondere als heimatverbundenes Unternehmen engagiert sich die Kirchenkamp GmbH seit Jahrzehnten in der Gemeinde unter anderem als verlässlicher Unterstützer bspw. für die Vereinsgemeinschaft oder den ehrenamtlich gebauten Soccerplatz. Auch aus diesem Grund freut sich die Gemeinde, dass die Firma am Standort weitergeführt werden soll.

In der folgenden Beratung beantwortet der Vorsitzende eine Verständnisfrage von Gemeinderat Michael Martin, warum das Grundstück für ein Feuerwehrgebäude ungeeignet sein soll.

☒ **Beschluss (einstimmig):**

Sollte es zu einem Verkauf der bisherigen Eigentümer an die zukünftigen Firmeninhaber der Firma Kirchenkamp GmbH kommen, wird die Gemeinde ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben.

Landkreis: Breisgau-Hochschwarzwald
Gemeinde: Oberried
Gemarkung: Oberried

LAGEPLAN

ZEICHN. TEIL zum Bauantrag (§4 LBOVVO)

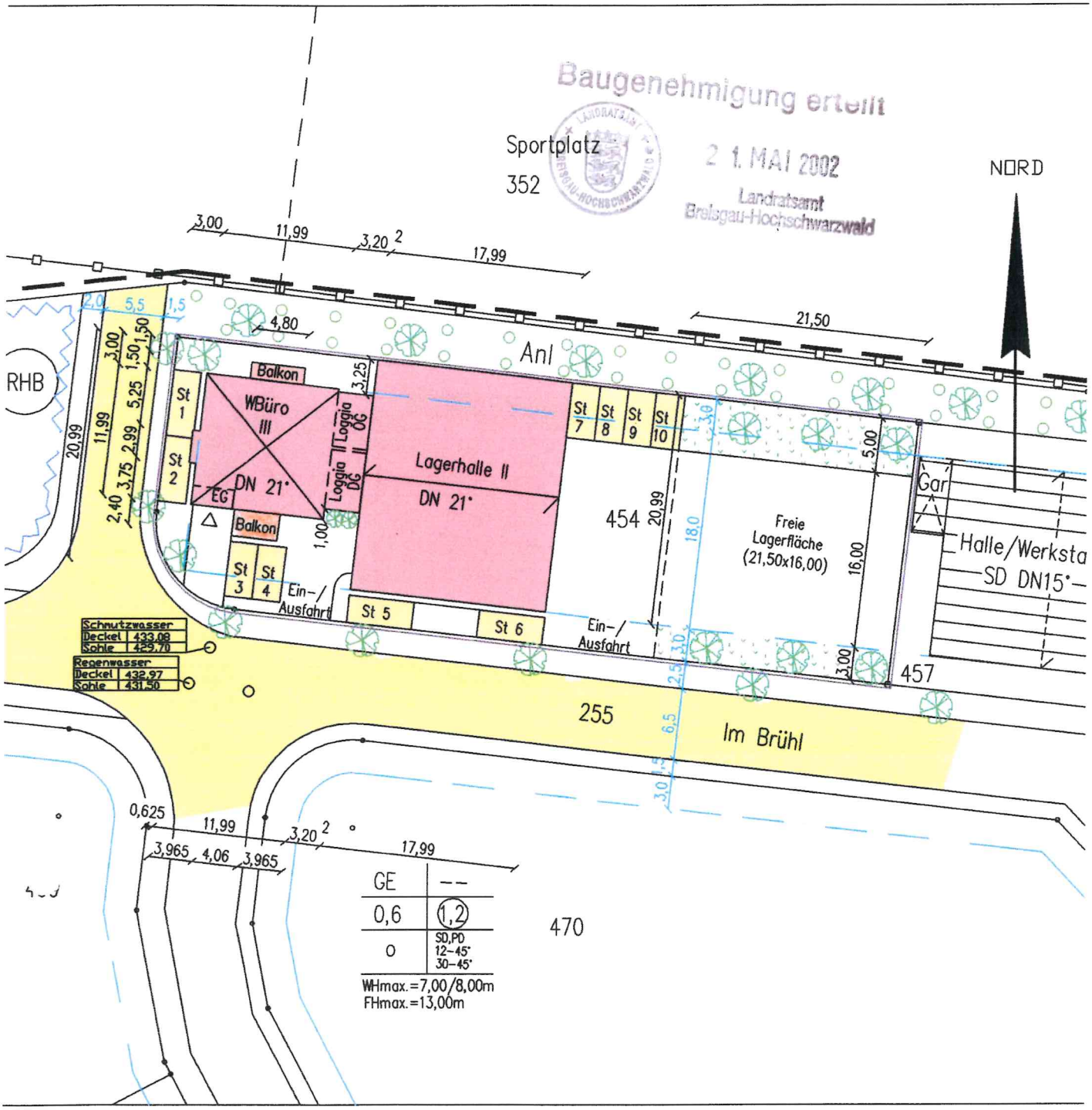

1. Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein. (§4 Abs.2 LBOVVO)
2. Der Lageplan ist nach §4 Abs.4 bis 7 LBOVVO bearbeitet

Kirchzarten, den 05.04.2002

INGENIEURBÜRO FÜR VERMESSUNG
KARLHEINZ FLUBACHER
ZARTENER STRAßE 46
79199 KIRCHZARTEN
TEL.: 07661/4171
FAX.: 07661/62459
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

M = 1 : 500

Projektnummer: 02003 Ia
EG-FFB Büro +Lager=+0,10m=433,18müNN

= Baugrenze
= Baulinie
= Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (unterirdisch)

Kanalhöhen sind geplante Höhen!

Planverfasser:(§45 Abs.1 LBO)
Architekturbüro
Dipl.-Ing. Michael Fischer
Hauptstr. 19
79254 Oberried
Tel.: 07661/982145, Fax.: /982146

Unterschrift: Datum: 05.04.2002

Bauherr: Sandmann GBR
Inh. Markus und Dieter Sandmann
Hauptstr. 41
79254 Oberried

Unterschrift: Datum: 05.04.2002

Vorlagen-Nr.: 43/2025

TOP 3 | Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Wasserversorgung 2023

Sachverhalt:
Kämmerin Gudrun Leimroth erläutert zunächst den Jahresabschluss Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Jahr 2023. Sie verweist ergänzend hierzu auf den vollständigen Jahresabschluss, der als Anlage der Beratungsunterlage beigefügt war.

Anschließend werden von der Verwaltung Verständnisfragen zur Verwendung des Gewinnvortrages beantwortet.

☒ **Beschluss (einstimmig):**

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Jahr 2023 wird wie folgt festgestellt:

		Euro
1.	**Erfolgsrechnung**	
1.1	Summe Erträge	553.098,93
1.2	Summe Aufwendungen	438.860,45
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)[1]	122.082,58
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0,00
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0,00
2.	**Liquiditätsrechnung**	
2.1	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit**	137.691,15
2.2	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit**	-18.146,64
2.3	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** (Saldo aus 2.1 und 2.2)	119.544,51
2.4	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit**	-64.307,00
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)[2]	
2.6	**Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen**	-97,73
3.	**Bilanzsumme**	**2.320.375,78**

Verwendung des Jahresüberschusses/Behandlung des Jahresfehlbetrags

Verwendung des Jahresüberschusses:

a) Verrechnung mit Verlustvortrag	98.147,12
b) Einstellung in Rücklagen	
c) Abführung an den Haushalt der Gemeinde	
d) Vortrag auf neue Rechnung	23.935,46

Gemeinde Oberried

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

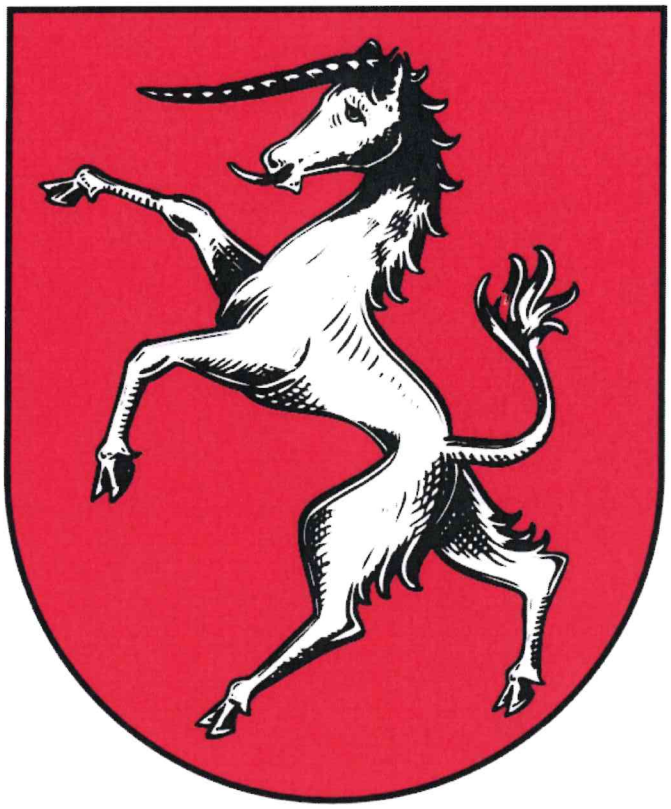

Jahresabschluss

Eigenbetrieb Wasserversorgung

für das Haushaltsjahr

2023

Eigenbetrieb Wasserversorgung
Feststellungsbeschluss

Anlage 9 (zu § 13 i. V. m. § 16 Absatz 3 Satz 2 EigBG)

Auf Grund von § 16 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes stellt der Gemeinderat 22.09.2025 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Jahr 2023 mit folgenden Werten fest:

		Euro
1.	**Erfolgsrechnung**	
1.1	Summe Erträge	553.098,93
1.2	Summe Aufwendungen	438.860,45
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)[1]	122.082,58
	nachrichtlich:	
	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0,00
	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0,00
2.	**Liquiditätsrechnung**	
2.1	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit**	137.691,15
2.2	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit**	-18.146,64
2.3	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** (Saldo aus 2.1 und 2.2)	119.544,51
2.4	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit**	-64.307,00
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)[2]	
2.6	**Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen**	-97,73
3.	**Bilanzsumme**	**2.320.375,78**

Verwendung des Jahresüberschusses/Behandlung des Jahresfehlbetrags

Verwendung des Jahresüberschusses:

a) Verrechnung mit Verlustvortrag 98.147,12
b) Einstellung in Rücklagen
c) Abführung an den Haushalt der Gemeinde
d) Vortrag auf neue Rechnung 23.935,46

Behandlung des Jahresfehlbetrags:

a) Verrechnung mit Gewinnvortrag
b) Entnahme aus Rücklagen
c) Ausgleich aus dem Haushalt der Gemeinde
d) Vortrag auf neue Rechnung

Oberried, den 22.09.2025

Der Jahresabschluss kann vom 25.09.2025.2025 bis 09.10.2025 im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, Vorraum zu Zimmer 6 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Gemeinde Oberried

Eigenbetrieb Wasserversorgung

Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2023

I. Gesetzliche Vorschriften

Die Wasserversorgung wird als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung geführt. Sie ist somit ein kommunaler Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Betriebssatzung vom 18.07.2022 trat zum 01.01.2023 in Kraft. Wesentliche Änderung war, dass die Gewinnerzielungsabsicht eingeführt wurde.

Der Gemeinderat hat den Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb in der Sitzung am 16.01.2023 beschlossen. Im Rechnungsergebnis schließt das Wirtschafsjahr 2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 122.082,58 € ab.

Für den Jahresabschluss des Eigenbetriebs finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt (vgl. § 7 EigBVO BW).

Nach deutschem Handelsrecht müssen mittelgroße (§ 267 Abs. 2 HGB) und große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) und GmbH & Co KGs sowie Kapitalgesellschaften gleich gestellte Gesellschaften nach § 264a HGB einen Lagebericht nach den Vorschriften des § 289 HGB erstellen.

Der Lagebericht stellt ein eigenständiges und ergänzendes Informationsinstrument zur wirtschaftlichen Gesamtbeurteilung dar, dem die Aufgabe zukommt, losgelöst von den einzelnen Posten des Jahresabschlusses, das Gesamtbild des Unternehmens ein den tatsächlichen Verhältnissen vermittelndes Bild darzustellen und auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

II. Geschäftsentwicklung

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2023 liegt um 107.845,84 € über dem des Vorjahres. Hauptgrund hierfür ist die Umstellung der Jahresabrechnung zum 01.10. eines jeden Jahres auf das Kalenderjahr. Aufgrund der Umstellung sind in der Jahresrechnung 2023 sind einmalig Umsatzerlöse aus 15 Monaten als Ertrag ausgewiesen

Die Abschreibungen sind um 4 T€ höher als im Vorjahr und betragen 155.952,33 €.

III. Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebs

A. Vermögenslage

Das langfristig gebundene Vermögen ist mit ausreichenden Mitteln finanziert. Gemessen an der Bilanzsumme per 31.12.2023 beläuft sich das Anlagevermögen 86.49%.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden 91 T€ für im Bau befindliche Wasserleitungen im Klosterweg (90 T€) und Lückenschluss Leitung Hofsgrund (1 T€) ausgegeben, sowie 5 T€ für Leittechniksoftware und 3 T€ für Leittechnikhardware.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2023 35,28%.

B. Ertragslage

Die verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung stellt sich wie folgt dar:

	2023 Euro	2022 Euro
Umsatzerlöse	549.867	422.562
Materialaufwand	-94.163	-103.836
Sonst. Erträge und Aufwendungen	-159.159	-131.738
EBITA[1]	**296.545**	**186.988**
Abschreibungen	-155.952	-151.632
EBIT[2]	**140.593**	**35.356**
Zinsen	18.511	21.120
Steuern	0	0
Jahresergebnis	**122.084**	**14.236**

[1] Gewinn vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern
[2] Gewinn vor Zinsen und Steuern

Der Wasserpreis wurde mit Wirkung zum 01.10.2022 um 0,31 €/m³ auf 3,31 €/m³ (netto) erhöht. Einmalig wurden 2023 Erlöse aus Wasserverkauf aus einem Zeitraum von 15 Monaten erzielt (01.10.2022 bis 31.12.2023). Es erfolgte die Umstellung auf eine kalenderjährliche Abrechnung der Wassergebühren auf den 31.12.2023.

Obwohl ein Gewinn erzielt wurde, fällt keine Belastung mit Ertragsteuern an. Dies ist auf die vortragsfähigen Verluste bei der Körperschaft zurückzuführen.
Diese entwickeln sich wie folgt:

	Körperschaftsteuer
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2022	651.701 €
Abzgl. Ergebnis 2023	122.083 €
= verbleibender Verlustvortrag 31.12.2023	529.618 €

IV. Ausblick sowie Chancen und Risiken

Zusammenfassend werden nachfolgend die wesentlichen Chancen und Risiken der Wasserversorgung Oberried dargestellt:
Risiken:

- sinkende Absatzmengen
- Insolvenzen und Zahlungsausfälle
- zunehmende Rohrbrüche und steigende Maßnahmen für die Netzunterhaltung
- steigende Kosten die durch die Beauftragung von Fremdfirmen in Rechnung gestellt werden
- hohe Wasserverluste bei steigendem Wasserentnahmeentgelt

Chancen:

- Steigerung des Wasserverkaufs durch:
  - neue Baugebiete
  - innerörtliche Verdichtung der Bebauung
  - mehr "Wellness-Einrichtungen" bei den Gastgebern

V. Risikomanagement

Ziel des Finanz- und Risikomanagements des Eigenbetriebes ist die Sicherung des Unternehmenserfolges gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit erfolgt eine permanente Überwachung der Zahlungsströme. Die Liquidität ist ausreichend; wir erwarten keine Engpässe.
Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt das Unternehmen über ein Debitorenmanagement mit einem adäquaten Mahnwesen.
Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen Verbindlichkeiten und Bankguthaben.
Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen beglichen. Risiken, die über das allgemeine wirtschaftliche Risiko einer unternehmerischen Betätigung hinausgehen, sind nicht erkennbar. Bestandsgefährdende Risiken werden derzeit nicht gesehen.

Marktrisiken

Die Risiken resultieren von steigenden Wassereinkaufspreisen. Des Weiteren bestehen Mengenabsatzrisiken beim Wasserverkauf, je nach Intensität des Sommers.

Ausfallrisiken

Die Kundenrisiken sind zu vernachlässigende Forderungsausfallrisiken.

Politische und regulatorische Risiken

Gesetzliche Änderungen der Rahmenbedingungen können nur einen geringen Einfluss auf den Eigenbetrieb haben.

Strategische Risiken

Strategische Vorhaben und die Erschließung neuer Geschäftsfelder bergen neben Chancen auch immer Risiken. Derzeit sind keine erkennbar.

VI. Sonstige Angaben

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung ist im Bereich der Marktforschung und -entwicklung nicht tätig.

Projekte / Zukunft / Ausblick

Die Gemeinde Oberried ist bestrebt, den hohen Qualitätsstandard in der Wasserversorgung weiter aufrecht zu erhalten. Oberried ist eine Flächengemeinde mit geringer Einwohnerdichte und hat darauf folgend ein großes Leitungsnetz. Bedingt durch die Größe und Topographie sind in den weiter entfernt liegenden Ortsteilen jeweils einzelne Wassergewinnungsanlagen installiert. Das Ortsnetz ist veraltet und in großen Teilen sanierungsbedürftig. Im Jahr 2023 wurde weiterhin Leitungen saniert oder komplett erneuert. Auch in den kommenden Jahren wird zielgerichtet in das Leitungsnetz investiert.

Die Gemeinde wird auch weiterhin die Versorgung der Einwohner mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser gewährleisten.

Oberried, den 15.09.2025

Klaus Vosberg, Bürgermeister

STEUKOM

STEUERBERATUNG
KOMMUNALBERATUNG

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2023

GEMEINDE OBERRIED

WASSERVERSORGUNG

(EIGENBETRIEB)

Gemeinde Oberried
Wasserversorgung

STEUKOM

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVSEITE

	31.12.2023 €	31.12.2023 €	31.12.2022 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		14.813,31	10.344,01
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.365,85		9.365,85
2. technische Anlagen und Maschinen	2.059.027,13		2.101.295,30
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.514,57		8.443,11
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	25.493,83		41.854,37
		2.102.401,38	2.160.958,63
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		29.010,00	30.610,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1.1. gegenüber Gemeinde		3.922,14	0,00
1.2. gegenüber Dritten		135.060,77	10.796,02
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		162.806,90	107.667,12
		2.448.014,50	2.320.375,78

PASSIVSEITE

	31.12.2023 €	31.12.2023 €	31.12.2022 €
A. Eigenkapital			
I. gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklagen		558.639,35	558.639,35
III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag		-98.147,12	-112.383,86
IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		122.082,58	14.236,74
B. Sonderposten			
I. für Investitionszuweisungen			
1. von Dritten		720.130,92	779.640,82
II. für Investitionsbeiträge		4.840,77	5.109,70
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		23.820,00	19.550,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen			
1.1. gegenüber Dritten	947.439,29		987.404,11
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
2.1. gegenüber der Gemeinde	0,00		293,21
2.2. gegenüber Dritten	143.554,52		42.698,88
3. sonstige Verbindlichkeiten			
3.1. gegenüber Dritten	654,19		186,83
		1.091.648,00	1.030.583,03
		2.448.014,50	2.320.375,78

Gemeinde Oberried
Wasserversorgung

STEUKOM

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023 (01.01. - 31.12.)

		2023			2022
		€	€	€	€
1.	Umsatzerlöse		549.867,66		422.562,93
2.	sonstige betriebliche Erträge		3.231,09		1.518,34
				553.098,75	424.081,27
3.	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	26.472,15			20.972,67
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	67.690,91			82.864,25
			94.163,06		103.836,92
4.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	105.850,74			86.552,66
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	23.487,82			20.916,90
			129.338,56		107.469,56
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		155.952,33		151.632,55
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen		33.052,32		25.787,42
				412.506,27	388.726,45
7.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			3.922,14	0,00
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			22.432,04	21.118,08
9.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			122.082,58	14.236,74

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresüberschusses:

a) Verrechnung mit Verlustvortrag	98.147,12 €
b) Einstellung in Rücklagen	0,00 €
c) Abführung an den Haushalt der Gemeinde	0,00 €
d) Vortrag auf neue Rechnung	23.935,46 €

Gemeinde Oberried

Wasserversorgung

A N H A N G

für das Wirtschaftsjahr 2023

(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Die Wasserversorgung der Gemeinde Oberried wird als Eigenbetrieb im Sinne des § 102 GemO BW geführt. Die Betriebssatzung vom 10.03.2015 trat zum 01.01.2015 in Kraft.

II. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020, und der Eigenbetriebsverordnung-HGB Baden-Württemberg (EigBVO-HGB BW) vom 01. Oktober 2020.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich die Anlagen der EigBVO-HGB BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerlicher Maßnahmen

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Auf die Altanlagen wurden die Abschreibungen teils nach der linearen, teils nach der degressiven Methode weiterhin vorgenommen. Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt in den Fällen, in denen dies zu einer höheren Jahresabschreibung führt.

Von den Regelungen des § 6 Abs. 2 und 2a EStG (GwG-Regelung und Poolbildung) wurde im Wirtschaftsjahr kein Gebrauch gemacht. Alle geringwertigen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten € 800,00 nicht übersteigen, wurden in Ausübung des Wahlrechts nach § 6 Abs. 2 S. 1 EStG im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

Die erhobenen Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden seit dem Wirtschaftsjahr 2003 gemäß § 8 Abs. 3 EigBVO erfolgsneutral bei den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen.

Bis einschließlich 2002 vereinbarte und vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden weiterhin als empfangene Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem Zwanzigstel zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind nach § 253 HGB mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen künftige Preis- und Kostensteigerungen. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind nach dem Niederstwertprinzip angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Aktive latente Steuern

Zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen bei dem Betrieb im Wirtschaftsjahr keine temporären Differenzen. Somit werden keine latenten Steuern ausgewiesen.

3. Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital ist gemäß § 3 der Betriebssatzung auf € 25.000,00 festgesetzt und voll eingezahlt.

4. Sonderposten

Ertragszuschüsse bis einschließlich 2002 werden nach der Wasserversorgungssatzung erhoben und mit jährlich 5 % der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst (§ 8 EigBVO).

5. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2023 €	Zuführung €	Auflösung €	Inanspruch-nahme €	31.12.2023 €
1. Erstellung Jahres-abschluss	3.300,00	900,00	0,00	2.400,00	1.800,00
2. GPA-Prüfung	2.000,00	500,00	0,00	0,00	2.500,00
3. Urlaub und Überstunden	12.750,00	18.020,00	0,00	12.750,00	18.020,00
4. Archivierung	1.500,00	1.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00
Summe	19.550,00	20.920,00	0,00	16.650,00	23.820,00

6. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag €	Restlaufzeiten bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen				
1.1. gegenüber Dritten	947.439,29	45.749,03	169.282,89	732.407,37
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
2.1. gegenüber der Gemeinde	0,00	0,00		
2.2. gegenüber Dritten	143.554,52	143.554,52		
3. sonstige Verbindlichkeiten	654,19	654,19		
Summe	1.091.648,00	189.957,74	169.282,89	732.407,37

7. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Wirtschaftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 €	2022 €	Ergebnis-veränderung €
Erlöse aus der Wasserabgabe	490.088,83	355.807,35	134.281,48
Teilauflösung empfangener Ertragszuschüsse	59.778,83	66.755,58	-6.976,75
Summe	549.867,66	422.562,93	127.304,73

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten lediglich sonstige Ersätze für Materialverkäufe.

Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2023 €	2022 €	Ergebnis-veränderung €
Wasserentnahmeentgelt	13.612,10	14.407,90	795,80
Strombezug	10.207,42	4.255,92	-5.951,50
Sonstige Waren	2.652,63	2.308,85	-343,78
Unterhaltung Anlagen	67.690,91	82.864,25	15.173,34
Summe	94.163,06	103.836,92	9.673,86

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben sich aus:

	2023 €	2022 €	Ergebnis-veränderung €
Innere Verrechnung für Verwaltung und Bauhof	708,00	1.534,00	826,00
Versicherungen und Beiträge	3.851,44	3.440,44	-411,00
Mieten und Pachten	132,94	132,94	0,00
Geschäftsaufwand	28.359,94	20.680,04	-7.679,90
Summe	33.052,32	25.787,42	-7.264,90

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand enthält Darlehenszinsen aus der Inanspruchnahme von Darlehen von Kreditinstituten.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktionen

Eine Betriebsleitung ist nicht bestellt. Aufgaben der Werkleitung werden im Rahmen der Kämmereiverwaltung erledigt. Es liegen daher keine besonderen Vergütungen vor. Der Betrieb erstattet lediglich entsprechend der Inanspruchnahme anteilige Verwaltungskosten als Verwaltungskostenbeitrag.

Ein Betriebsausschuss ist ebenfalls nicht bestellt.

2. Belegschaft

Der Betrieb beschäftigt eine Vollzeitkraft als Wassermeister. Für die Inanspruchnahme von Bediensteten des Bauhofs wird ein nach Zeitaufwand entsprechender Lohnanteil der Gemeinde erstattet.

3. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresgewinn 2023 soll auf Vorschlag der Verwaltung zur Tilgung des Verlustvortrags in Höhe von € 98.147,12 und zum Vortrag auf neue Rechnung mit € 23.935,46 verwendet werden.

Oberried, 15. August 2025

Bürgermeister, Klaus Vosberg

Gemeinde Oberried
Wasserversorgung

STEUKOM

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2023

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangstand	Zugang	Abgang	Umgliederung	Endstand	Anfangstand	Abschreibung	Zuschuss	Abgang	Endstand	31.12.2023	31.12.2022	durchschnittlicher AfA-Satz	durchschnittlicher Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	10.344,01	5.005,62	0,00	0,00	15.349,63	0,00	536,32	0,00	0,00	536,32	14.813,31	10.344,01	0,03	96,51
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.365,85	0,00	0,00	0,00	9.365,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.365,85	9.365,85	0,00	100,00
2. technische Anlagen und Maschinen	6.432.834,31	90.211,46	0,00	19.263,56	6.542.309,33	4.331.539,01	151.743,19	0,00	0,00	4.483.282,20	2.059.027,13	2.101.295,30	0,02	31,47
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	74.003,73	3.744,28	8.147,02	0,00	69.600,99	65.560,62	3.672,82	0,00	8.147,02	77.380,46	8.514,57	8.443,11	0,05	12,23
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	41.854,37	2.903,02		-19.263,56	25.493,83	0,00	0,00			0,00	25.493,83	41.854,37	0,00	100,00
	6.568.402,27	101.864,38	8.147,02	0,00	6.662.119,63	4.397.099,63	155.952,33	0,00	8.147,02	4.561.198,98	2.117.214,69	2.171.302,64	0,02	31,78

Gemeinde Oberried
Wasserversorgung

STEUKOM

Übersicht über die Entwicklung der langfristigen Darlehen
im Wirtschaftsjahr 2023

Anlage 2 zum Anhang

	Aufnahme-zeitpunkt	Ursprungs-betrag	Stand 01.01.	Neuauf-nahme	Tilgung lfd. Jahr	Stand 31.12.	Zins lfd. Jahr	Zinssatz in %	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 5 Jahre
1. Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten										
LBBW										
- Nr. 607 484 969	2007	423.156,52	327.901,76		8.542,79	319.358,97	14.223,05	4,38	8.923,15	281.211,02
Deutsche Genossenschafts- u. Hypothekenbank										
- Nr. 301895 1806		184.316,60	90.586,24		9.280,03	81.306,21	3.476,69	3,99	9.655,88	40.272,24
- Nr. 332257 1500	2019	80.896,11	59.446,11		6.600,00	52.846,11	199,40	0,35	6.600,00	19.846,11
- Nr. 332415 8900	2020	234.000,00	223.470,00		4.680,00	218.790,00	1.552,01	0,70	4.680,00	195.390,00
L-Bank										
- Nr 910046 2271	2022	105.000,00	105.000,00		5.834,00	99.166,00	590,29	0,57	5.834,00	69.996,00
- Nr 910046 6642	2022	181.000,00	181.000,00		5.028,00	175.972,00	2.390,60	1,33	10.056,00	125.692,00
Summe Verb. geg. Kreditinstituten		**- 1.208.369,23**	**987.404,11**	**0,00**	**39.964,82**	**947.439,29**	**22.432,04**	**-**	**45.749,03**	**732.407,37**

Liquiditätsrechnung 2023

EIGB_3000 Eigenbetrieb Wasserversorgung

lfd. Nr.		Liquiditätsrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschrieb. Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz (Sp 3-2) EUR	Ergänzende Festlegungen im WP-Vollzug EUR	Mittelüber-tragung aus Vorjahr EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Mittelüber-tragung ins Folgejahr EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
1	+	Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen	0,00	393.000	389.128,48	3.871,52-	0	0,00	3.871,52	0,00
4	**=**	**Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 3)**	**0,00**	**393.000**	**389.128,48**	**3.871,52-**	**0**	**0,00**	**3.871,52**	**0,00**
5	-	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte	0,00	258.500-	251.437,33-	7.062,67	0	0,00	7.062,67-	0,00
8	**=**	**Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Nummern 5 bis 7)**	**0,00**	**258.500-**	**251.437,33-**	**7.062,67**	**0**	**0,00**	**7.062,67-**	**0,00**
9	**=**	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo 4 und 8)**	**0,00**	**134.500**	**137.691,15**	**3.191,15**	**0**	**0,00**	**3.191,15-**	**0,00**
16	**=**	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
17	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,00	0	5.005,62-	5.005,62-	0	0,00	5.005,62	0,00
18	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0,00	3.000-	13.141,02-	10.141,02-	0	0,00	10.141,02	0,00
21	**=**	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 17 bis 20)**	**0,00**	**3.000-**	**18.146,64-**	**15.146,64-**	**0**	**0,00**	**15.146,64**	**0,00**
22	**=**	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 16 und 21)**	**0,00**	**3.000-**	**18.146,64-**	**15.146,64-**	**0**	**0,00**	**15.146,64**	**0,00**
23	**=**	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus Nummern 9 und 22)**	**0,00**	**131.500**	**119.544,51**	**11.955,49-**	**0**	**0,00**	**11.955,49**	**0,00**
30	**=**	**Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
33	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten gegenüber Dritten	0,00	35.000-	39.780,64-	4.780,64-	0	0,00	4.780,64	0,00
37	-	Gezahlte Zinsen	0,00	20.500-	24.526,36-	4.026,36-	0	0,00	4.026,36	0,00
38	**=**	**Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 31 bis 37)**	**0,00**	**55.500-**	**64.307,00-**	**8.807,00-**	**0**	**0,00**	**8.807,00**	**0,00**

Liquiditätsrechnung 2023

lfd. Nr.		Liquiditätsrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Fortgeschrieb. Ansatz 2023 EUR	Ergebnis 2023 EUR	Vergleich Ergebnis-Ansatz (Sp 3-2) EUR	Ergänzende Festlegungen im WP-Vollzug EUR	Mittelüber-tragung aus Vorjahr EUR	Verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis EUR	Mittelüber-tragung ins Folgejahr EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
39	**=**	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 30 und 38)**	**0,00**	**55.500-**	**64.307,00-**	**8.807,00-**	**0**	**0,00**	**8.807,00**	**0,00**
40	**=**	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus Nummern 23 und 39)**	**0,00**	**76.000**	**55.237,51**	**20.762,49-**	**0**	**0,00**	**20.762,49**	**0,00**
42 a	+	Sonstige Einzahlungen	0,00	0	31.828,83	31.828,83	0	0,00	31.828,83-	0,00
44 a	-	Sonstige Auszahlungen	0,00	0	31.926,56-	31.926,56-	0	0,00	31.926,56	0,00
45	**=**	**Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nummern 41 bis 44)**	**0,00**	**0**	**97,73-**	**97,73-**	**0**	**0,00**	**97,73**	**0,00**
46		Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	0,00	0	107.667,12	107.667,12	0	0,00	107.667,12-	0,00
47	+/-	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummern 40 und 45)	0,00	76.000	55.139,78	20.860,22-	0	0,00	20.860,22	0,00
48	**=**	**Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres**	**0,00**	**76.000**	**162.806,90**	**86.806,90**	**0**	**0,00**	**86.806,90-**	**0,00**
		nachrichtlich								

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

(Anlage 8 zu § 11 Satz 2 EigBVO-HGB)

Nr.		Einzahlungs- und Auszahlungsarten [1]	Liquiditätsrechnung	
			Vorjahr EUR	Rechnungsjahr EUR
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn [2]		107.667,12
2	+/-	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 9 direkte Methode bzw. Nr. 13 indirekte Methode EigBVO-HGB)[3]		137.691,15
3	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 22 direkte Methode bzw. Nr. 26 indirekte Methode EigBVO-HGB)		-18.146,64
4	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 39 direkte Methode bzw. Nr. 43 indirekte Methode EigBVO-HGB) [3]		-64.307,00
5	+/-	Überschuss oder Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 9 direkte Methode bzw. Nr. 13 indirekte Methode EigBVO-HGB)		-97,73
6	**=**	**Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 48 direkte Methode bzw. Nr. 52 indirekte Methode EigBVO-HGB)**		**162.806,90**
7a	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende		0,00
7b	+	Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere		0,00
7c	+	Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt zu verbunden Unternehmen, Beteiligungen, selbständige Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		0,00
8a	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende [3]		0,00
8b	-	Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt zu verbunden Unternehmen, Beteiligungen, selbständige Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben der Gemeinde		0,00
9	**=**	**liquide Eigenmittel zum Jahresende**		**162.806,90**
10	-	Mittelübertragungsbedingter Liquiditätsbedarf (§ 2 Abs. 4 EigBVO-HGB)		0,00
11	=	**Bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende**		**162.806,90**
12	-	Für bestimmte Zwecke gebunden[4]		0,00
13	**=**	**bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel**		**162.806,90**

1) Die Zeile 12 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiterverteilt werden.

2) aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i. V. m. Anlage 7 Nr. 46 direkte Methode bzw. Nr. 50 indirekte Methode EigBVO-HGB)

3) Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen

4) Hierunter können z. B . auch Rückstellungen fallen

Vorlagen-Nr.: 44/2025

TOP 4 | **Beschluss über die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberried inklusive Gebührenverzeichnis und Kenntnisnahme der Kalkulation**

Sachverhalt:
Kämmerin Gudrun Leimroth erläutert, dass die geltende Verwaltungsgebührensatzung vom 05.09.2007 nicht mehr den geltenden Vorschriften entspricht. Das vormals geltende Sammlungswesen wurde ersatzlos gestrichen und durch ein Gebührenverzeichnis ersetzt, bei dem die einzelnen Verwaltungsgebührentatbestände einzeln zu kalkulieren sind. Bezüglich der Kalkulation wird auf beigefügte Anlage verwiesen.
Als Grundlage für die Verwaltungsgebührensatzung und für das Gebührenverzeichnis dient die derzeit gültige Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung über die Erhebung der Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) inklusive Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Erhebung der Verwaltungsgebühren erfolgt künftig kostendeckend nach Satzung.

☒ **Beschluss (einstimmig):**

Der Gemeinderat nimmt von der Kalkulation der Verwaltungsgebühren Kenntnis.
Die Satzung über die Erhebung der Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) inklusive Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) wird wie in der Anlage beschlossen.

Erläuterungen zu Kalkulation von Verwaltungsgebühren

1. Vorbemerkung

Das Gebührenverzeichnis zum Landesgebührengesetz ist entsprechend der Übergangsregelung im Artikel 17 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 mit Ablauf des Jahres 2006 außer Kraft getreten. Seither besteht für die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gemäß §4 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit §11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine gesetzliche Verpflichtung, die Verwaltungsgebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren. Die Gebühren sollen kostendeckend festgesetzt werden. Dies gilt sowohl für die Angelegenheiten der Selbstverwaltung, sowie für übertragene Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Baurechtsbehörden.

Die Gebührensätze sind auf der Grundlage des für die Verwaltungshandlung entstehenden Verwaltungsaufwandes, der sich aus allen persönlichen und sächlichen Kosten zusammensetzt und unmittelbar mit der Amtshandlung zusammenhängt, zu kalkulieren. Nach der Rechtsprechung ist es nicht erforderlich, den Verwaltungsaufwand durch eine bis ins Einzelne gehende betriebswirtschaftliche Berechnung genau zu ermitteln. Es genügt, wenn die Kosten sachgerecht geschätzt werden und bei der Kalkulation ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand zugrunde gelegt wird.

2. Kostendeckungsprinzip

Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (Kostendeckungsprinzip). Verwaltungskosten sind gemäß§ 11 Abs. 2 Satz 1 des KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den Verwaltungskosten gehören insbesondere die Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile, sowie kalkulatorische Kosten.

3. Äquivalenzprinzip

Berücksichtigung bei der Gebührenbemessung muss auch die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung zum Zeitpunkt der Leistungserstellung finden. Dadurch wird dem sogenannten Äquivalenzprinzip Rechnung getragen, welches ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Gebührenhöhe und dem Wert der Amtshandlung für den Empfänger vorsieht. Eine weitere Rolle spielt in einer Gebührenkalkulation der Gleichheitsgrundsatz. Dieser besagt, dass

wesentlich gleiche Tatbestände nicht willkürlich und ohne sachliche Gründe ungleich oder wesentlich Ungleiches nicht willkürlich gleichbehandelt werden darf.

4. Kosten

Bei der Gebührenkalkulation sind Verwaltungskosten einschließlich Sach- und Gemeinkosten ansatzfähig.

Personalkosten beinhalten insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten. Die Amtshandlungen, die eine Verwaltungsgebühr zur Folge haben, werden von Verwaltungsfachangestellten bzw. Beamten durchgeführt. Die Personalkosten inclusive der Sach- und Gemeinkosten werden nach den Pauschalen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelt.

Sachkosten

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke.

Gemeinkosten

Hierbei handelt es sich um Kosten, die für die Erledigung zentraler Aufgaben entstehen. Typische Beispiele sind die Kosten des Personalamts, der Kämmerei, des Bürgermeisters und des Gemeinderats.

5. Gebührensatz

Die Kosten, die nach dem Empfehlungen der KGSt pro Arbeitsstunde ermittelt werden, werden mit dem Zeitaufwand pro Gebührentatbestand multipliziert.

6. Gebührenarten

Die Gebühren teilen sich in Festgebühren und Zeitgebühren und auf. Handelt es sich um unbedeutendere oder standartisierte Verwaltungsleistungen, ist ohne Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip eine Festgebühr möglich.

Gemeinde Oberried
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 22.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Oberried erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
a) Gnadensachen,
b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
f) die behördliche Informationsgewinnung,
g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Angebrochene Zeiteinheiten werden auf die nächstfolgende volle Zeiteinheit aufgerundet.

4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Oberried kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Oberried erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
a) Gebühren für Telekommunikation
b) Reisekosten
c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf

Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

1) Diese Satzung tritt am 24.09.2025 in Kraft.

2)Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 25.09.2007 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Oberried, den 22.09.2025

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden auf die nächstfolgende volle Zeiteinheit aufgerundet.

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	21,00 € pro Zeiteinheit
2.	**Anträge**	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	28,00 € pro Zeiteinheit
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	28,00 € pro Zeiteinheit
2.3.	Zurücknahme eines Antrags	28,00 € pro Zeiteinheit
2.4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	26,00 € pro Zeiteinheit
3.	**Befreiung** (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	26,00 € pro Zeiteinheit
4.	**Beglaubigung, Bestätigungen**	
4.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegel; Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	9,00 € pro Fall
4.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	7,00 € pro Fall
4.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	7,00 € pro Fall
4.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 6) hinzu.	
4.5	Für jede weitere gleichlautende Beglaubigung oder Bestätigung nach Nr. 4.1., 4.2., 4.3. die Hälfte der festgesetzten Gebühr	
5.	**Bescheinigungen**	
5.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	7,00 € pro Fall
5.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
6.	**Schreibgebühren**	
6.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird dazu gerechnet).	1,00 € pro Fall
6.2.	*Fotokopien und Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.*	
6.2.1.	für die erste Seite	2,00 € pro Fall
6.2.2.	für jede weitere Seite A4 sw	1,00 € pro Fall

6.2.3.	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,00 € pro Fall
6.2.4.	Fotokopien aus Plänen / Ausdrucke digitaler Flächendaten	10,00 € pro Fall
7.	**Bauordnungsrecht**	
7.1.	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO) je Angrenzer/Nachbar	33,00 € pro Fall
8.	**Bestattungsrecht**	
8.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	18,00 € pro Fall
8.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	18,00 € pro Fall
8.3.	Ausstellung einer Urnenanforderung	33,00 € pro Fall
8.4.	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	17,00 € pro Zeiteinheit
9.	**Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)**	
9.1.	Jahresfischereischein	52,00 € pro Fall
9.1.1.	Fischereischein auf Lebenszeit	52,00 € pro Fall
9.1.2	Jugendfischereischein	52,00 € pro Fall
9.2.	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	35,00 € pro Fall
10.	**Fundsachen**	
10.1.	*Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder*	
10.1.1.	bei Sachen bis zu 50 € Wert	0,00 € pro Fall
10.1.2.	bei Sachen bis zu 100 € Wert	6,00 € pro Fall
10.1.3.	bei Sachen über 100 € Wert	17,00 € pro Fall
10.1.4.	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 10 noch entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	
11.	**Gewerbesachen**	
11.1.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	16,00 € pro Fall
11.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	16,00 € pro Fall
11.3.	*Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)*	
11.3.1	Gewerbeanmeldung	24,00 € pro Fall
11.3.2.	Gewerbeum- oder -abmeldung	16,00 € pro Fall
11.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 GewO	24,00 € pro Fall
12.	**Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren**, je Person	52,00 € pro Fall
13.	**Immissionsschutzrecht;** Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	26,00 € pro Zeiteinheit
14.	**Melderecht**	
14.1.	*Auskünfte aus dem Melderegister*	
14.1.1.	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	17,00 € pro Fall
14.1.2.	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	9,00 € pro Fall
14.1.3.	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	26,00 € pro Fall
14.1.4.	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	34,00 € pro Fall
14.1.5.	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben	26,00 € pro Fall
14.2.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	17,00 € pro Fall
14.3.	*Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde*	
14.3.1.	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	17,00 € pro Fall
14.3.2.	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	14,00 € pro Fall
14.3.3.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	9,00 € pro Fall
14.3.4	Bestätigung der Steueridentifikationsnummer	9,00 € pro Fall
14.3.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	17,00 € pro Zeiteinheit
15.	**Gaststättenrecht**	
15.1.	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	32,00 € pro Fall

15.2.	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe	16,00 € pro Fall

TOP 5 | Frageviertelstunde

Sparsamer Umgang mit Papier
Eine Bürgerin erkundigt sich danach, warum das umfangreiche Anschreiben bezüglich der Abwassergebühr an die betroffenen Grundstückseigentümer nicht doppelseitig ausgedruckt versendet wurde. Kämmerin Gudrun erläutert, dass dies aus technischen Gründen leider nicht möglich war. Ansonsten achtet die Verwaltung selbstverständlich auf einen schonenden Umgang mit den Ressourcen.

Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 20.10.25 bekannt gegeben.

Für den Gemeinderat:

Der Vorsitzende:

Klaus Vosberg, Bürgermeister

Schriftführer:

Christoph Weber, Hauptamtsleiter